

Kantonale Trägerschaft „Nachhaltige Entwicklung“

Pflichtenheft

1. Ausgangslage

Nach Art. 2 der Bundesverfassung fördert die Schweizerische Eidgenossenschaft die Nachhaltige Entwicklung. „Nachhaltigkeit“ wird gemäss Bundesrat als „umfassender Prozess zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit der Schweiz verstanden, in dem Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden“.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 800 vom 11. April 2000 entschieden, dass der Prozess zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Solothurn durch eine unabhängige, private Trägerschaft begleitet und unterstützt werden soll.

2. Auftrag

Im RRB Nr. 2271 vom 19. November 2002 werden die Aufgaben der Trägerschaft und ihrer Mitglieder generell wie folgt umschrieben:

- Ausüben einer Botschafterfunktion für Nachhaltigkeit im Kanton
- Initiieren, begleiten oder vorschlagen von Projekten im eigenen Einflussbereich
- Teilnehmen an mindestens einem speziellen Anlass zur Nachhaltigkeit pro Jahr

Der Regierungsrat erwartet, dass die Mitglieder der Trägerschaft den Gedanken der Nachhaltigkeit im Kanton Solothurn fördern und in ihre öffentliche Tätigkeit integrieren.

3. Aufgaben

3.1 Allgemeine Aufgaben

Die Trägerschaft hat folgende allgemeinen Aufgaben:

- Einbringen von Interessen und Standpunkten verwaltungsexterner Beteiligter und Betroffener in den Prozess einer nachhaltigen Entwicklung
- Fördern der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches bei der Umsetzung der kantonalen Nachhaltigkeitsstrategie
- Laufendes Beurteilen der Nachhaltigkeitsstrategie und Vorschlagen von Verbesserungen zu Händen des Regierungsrates

3.2 Konkrete Aufgaben

Die Trägerschaft hat folgende konkreten Aufgaben:

a) Strategien und Konzepte, Regierungsprogramme, Legislaturziele, Gesetzesentwürfe, etc. mit „Nachhaltigkeitsrelevanz“

- Mitwirkung, Beratung, Input, Stellungnahme (alle Politikfelder und explizite Aktionen zur Nachhaltigkeit)

b) Kantonales Schwerpunktprogramm

- Mitwirkung, Beratung, Input

c) Erfolgskontrolle

- Beratung bei der Entwicklung von Indikatorsystemen (Kernindikatoren für Kantone und Städte, Solothurner Nachhaltigkeitskompass, u.a)
- Beratung der Berichte zur Erfolgskontrolle, Berichterstattung z.H. des Regierungsrates

d) Öffentlichkeitsarbeit

- Funktion als Jurymitglied (z.B. bei öffentlichen Ideen-Wettbewerben)
- Beiträge auf der homepage www.agenda21-so.ch in Absprache mit der Geschäftsstelle (z.B. auf einer speziellen Seite „Trägerschaft äussert sich“)

e) Bewertungsverfahren von Projekten

- Auswahl und Gewichtung von Indikatoren als Entscheidungsgrundlagen für Vorhaben

Zudem erfüllt die Trägerschaft insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmen der Daueraufgabe als „Botschafter“ für Nachhaltigkeit
- Aktivieren von Gemeinden und Organisationen (zum Mitmachen animieren)
- Wahrnehmen von Repräsentations- und Referententätigkeit im Zusammenhang mit Aktionen, Events, Kampagnen , etc.
- Erfahrungsaustausch mit Beteiligten und Betroffenen pflegen, Zusammenarbeit fördern (Anstösse geben, vermitteln der Schnittstellen zwischen den beteiligten Partnern, Inputs an die Geschäftsstelle, etc.)
- Tagesgeschäft von Politik und Verwaltung beobachten (Kohärenz, Nachhaltigkeitstauglichkeit, Hinweise, Verbesserungsvorschläge an Geschäftsstelle z.H. Verwaltung und Regierung)

- Etc.

4. Organisatorisches

[Organigramm siehe Anhang]

- Die Trägerschaft kann zur Erfüllung konkreter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- Die Trägerschaft oder die Geschäftsstelle können einzelne Mitglieder mit konkreten Aufgaben betrauen.
- Die Trägerschaft ist nicht operativ tätig. Sie hat keine Entscheidbefugnis, kann aber der Regierung Anträge stellen.
- Der Trägerschaft steht eine Geschäftsstelle zur Seite, welche operativ tätig ist und für eine periodische Berichterstattung über die laufenden Aktivitäten sorgt.
- Die Schnittstelle der Trägerschaft zur Verwaltung erfolgt ausschliesslich über die Geschäftsstelle.
- Die Begleitgruppe sorgt für die verwaltungsinterne Koordination des Nachhaltigkeitsprozesses. Sie ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.

5. Entschädigung

Die Entschädigung des Sitzungsaufwandes für die Aufgabenerfüllung des Plenums und der von ihm eingesetzten Ausschüsse richtet sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972.

Über den Sitzungsaufwand hinausgehende Tätigkeiten im Sinne dieses Pflichtenheftes erfolgen ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die Aufgabenerfüllung auf Mandatsbasis.

Das Pflichtenheft wurde von der kantonalen Trägerschaft am 16. September 2003 beschlossen.

